

Nr. 8, 18. August 2004

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2004)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 8 18. August 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-52	Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Änderung)	813.131
04-53	Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
04-54	Verordnung über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (AFMSV)	433.521
04-55	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ) (Änderung)	152.221.181
04-56	Gesetz über das öffentliche Be- schaffungswesen (ÖBG) (Berichtigung)	731.2
04-57	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polzeischule Hitzkirch	559.12

16.
Juni
2004

**Verordnung
zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu) ¹Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter kann eine Verkaufsstelle schliessen, in welcher Betäubungsmittel ohne Bewilligung nach Artikel 11 Absatz 1 zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise in Verkehr gebracht werden.

² Zur Beurteilung, ob es sich bei bestimmten angebotenen Produkten um Betäubungsmittel handelt, zieht die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter das Kantonsapothekeramt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei.

³ Die Schliessung der Verkaufsstelle wird auf Gesuch hin durch die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter aufgehoben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Gewähr dafür bietet, dass fortan keine Betäubungsmittel mehr zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise in Verkehr gebracht werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Schliessung von
Verkaufsstellen;
Zuständigkeit

16.
Juni
2004

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang II E

Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

1. bis 5.2.2	Unverändert.	Taxpunkte
5.2.3 (neu)	Arbeitszeitbewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe in der Adventszeit (pauschal)	75
5.3 bis 8.6.11	Unverändert.	

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bern, 16. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
Juni
2004

Verordnung über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (AFMSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c des Diplommittelschulgesetzes vom 17. Februar 1986¹⁾,

beschliesst:

1. Begriff

Art. 1 Der in dieser Verordnung verwendete Begriff «Fachmittelschule mit Fachmaturität» (FMS) entspricht dem Begriff «Diplommittelschule» (DMS) im Sinne des Diplommittelschulgesetzes.

2. Aufnahme

2.1 Ausschreibung

Art. 2 Neue Ausbildungskurse an den FMS werden bis spätestens drei Monate vor der Aufnahmeprüfung ausgeschrieben.

2.2 Aufnahmeverfahren im deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 3 ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit stehen, richten ihre Anmeldung bis 15. Februar an die Schulleiterin oder den Schulleiter derjenigen FMS, in die sie einzutreten wünschen.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular für FMS.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die für eine prüfungsfreie Aufnahme an die FMS empfohlen werden, reichen zudem den Laufbahntescheid ein.

⁴ Der Eintritt in die FMS hat vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen.

¹⁾ BSG 433.51

Anmeldung,
Eintrittsalter

Durchführung

Art. 4 Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter der FMS bestimmt die Leiterin oder den Leiter des Aufnahmeverfahrens.

² Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der Leiterin oder des Leiters des Aufnahmeverfahrens. Es wird von den Lehrerinnen und Lehrern der FMS durchgeführt. Weitere Examinatorinnen und Examinatoren können beigezogen werden.

Prüfungsfreie
Aufnahme

Art. 5 ¹Unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 wird prüfungsfrei in eine FMS aufgenommen, wer

- a das 9. Schuljahr als Sekundarschülerin oder Sekundarschüler besucht,
- b am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS als geeignet beurteilt wird und
- c unmittelbar nach dem Abschluss des 9. Schuljahres in eine FMS eintritt.

² Die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS umfasst eine Beurteilung

- a der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt,
- b des Arbeits- und Lernverhaltens in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie
- c der Berufsfeldeignung.

³ Die Berufsfeldeignung umfasst eine Beurteilung

- a der Teamfähigkeit und der Selbstkompetenz sowie
- b der Qualität der Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld im Rahmen des Berufswahlprozesses.

⁴ Die Beurteilung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach den Vorschriften der Erziehungsdirektion betreffend den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

⁵ Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS und eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

⁶ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die Bewerberin oder der Bewerber sich zur Aufnahmeprüfung anmelden.

Aufnahme-
kapazität

Art. 6 ¹Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS übersteigt, wird eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt.

² Im Hinblick auf den Unterricht an einer FMS als geeignet beurteilte Bewerberinnen und Bewerber erhalten für die Aufnahmeprüfung eine Gutschrift von einem Punkt.

Aufnahme-
prüfung

Art. 7 ¹Die Aufnahmeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie je einer mündlichen Prüfung im Fach Französisch und zur Berufsfeldeignung. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe I bis und mit erstem Semester des 9. Schuljahres und orientieren sich an den Anforderungen des Sekundarschulniveaus.

² Die Leiterin oder der Leiter des Aufnahmeverfahrens kann Prüfungsregionen festlegen.

³ Sie oder er entscheidet auf Grund der Ergebnisse über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Aufnahme-
entscheid

Art. 8 ¹Aufgenommen wird, wer zur prüfungsfreien Aufnahme empfohlen wird oder die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Wenn die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS übersteigt, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Aufnahmeverfahrens entscheidet über die Aufnahmen. Sie oder er kann zum Ausgleich der Klassenbestände Bewerberinnen und Bewerber einer anderen als der gewünschten FMS zuweisen.

2.3 Aufnahmeverfahren im französischsprachigen Kantonsteil

Anmeldung,
Eintrittsalter

Art. 9 ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung mindestens im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit stehen, richten ihre Anmeldung bis Ende Februar an die Schulleiterin oder den Schulleiter der FMS Moutier.

² Die Anmeldung erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die eine öffentliche Sekundarschule im 9. Schuljahr besuchen, reichen zudem den Beurteilungsbericht für das erste Semester des 9. Schuljahres ein.

⁴ Der Eintritt in die FMS hat vor dem vollendeten 20. Altersjahr zu erfolgen.

Durchführung

Art. 10 ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier leitet das Aufnahmeverfahren.

² Das Aufnahmeverfahren steht unter der Aufsicht der Schulleiterin oder des Schulleiters der FMS Moutier. Es wird von den Lehrerinnen und Lehrern der FMS Moutier durchgeführt. Weitere Examinatorinnen und Examinatoren können beigezogen werden.

Prüfungsfreie
Aufnahme

Art. 11 ¹Unter Vorbehalt von Artikel 12 wird prüfungsfrei in die FMS Moutier aufgenommen, wer unmittelbar nach dem Abschluss des 9. Schuljahres in die FMS Moutier eintritt und im Beurteilungsbericht am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres auf Sekundar- schulniveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl ausweist:

- a Niveau AAA: 12,5 Punkte,
- b Niveau AAB: 13 Punkte,
- c Niveau AAC/ABB: 13,5 Punkte,
- d Niveau BBB: 14 Punkte.

² Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die Bewerberin oder der Bewerber sich zur Aufnahmeprüfung anmelden.

Aufnahme-
kapazität

Art. 12 Wenn die Zahl der prüfungsfrei aufzunehmenden Schüle- rinnen und Schüler die Kapazität der FMS Moutier übersteigt, wird eine Aufnahmeprüfung für alle durchgeführt.

Aufnahme-
prüfung

Art. 13 ¹Die Aufnahmeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstu- fe I bis und mit erstem Semester des 9. Schuljahres und orientieren sich an den Anforderungen des Niveaus B.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier entscheidet auf Grund der Ergebnisse über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Aufnahme-
entscheid

Art. 14 ¹Aufgenommen wird, wer die Kriterien zur prüfungsfreien Aufnahme erfüllt oder die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbe- halten bleibt Absatz 2.

² Wenn die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Kapazität der FMS Moutier übersteigt, werden diejenigen Bewerbe- rinnen und Bewerber mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.

³ Die Schulleiterin oder der Schulleiter der FMS Moutier entscheidet über die Aufnahmen.

2.4 Provisorische und definitive Aufnahme

Provisorische
Aufnahme und
Orientierung

Art. 15 ¹Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter orientiert die Bewerberin oder den Bewerber, bei Unmündigen zudem die gesetzliche Vertretung, am Ende der 10. Schulwoche des Probesemesters schriftlich, wenn die definitive Aufnahme als gefährdet erscheint.

Definitive
Aufnahme

Art. 16 ¹Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probese-
mesters ein genügendes Zeugnis gemäss Artikel 22 aufweist. Andern-
falls erfolgt die Entlassung aus der FMS.

² Das Probese-
mester kann aus wichtigen Gründen um ein Semester
verlängert werden.

Aufnahme in
bestehende
Klassen

Art. 17 ¹Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ausbildungs-
gängen können prüfungsfrei in eine bestehende FMS-Klasse aufge-
nommen werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind und das
Programm dieser Ausbildungsgänge einen reibungslosen Fortgang
der Ausbildung gewährleistet.

² Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber legen eine Aufnahme-
prüfung ab. Im deutschsprachigen Kantonsteil gelten die Artikel 7, 8,
15 und 16, im französischsprachigen Kantonsteil die Artikel 13 bis 16
sinngemäss.

Aufnahme
ausserkantonaler
Schülerinnen
und Schüler

Art. 18 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kantonen, die
im Herkunftskanton für den Besuch der FMS qualifiziert sind, können
prüfungsfrei aufgenommen werden, sofern noch freie Plätze vorhan-
den sind. Vorbehalten bleibt Artikel 10a des Diplommittelschulgeset-
zes.

2.5 Erfahrungsaustausch

Art. 19 Die FMS stellen die Aufgaben für die Aufnahmeprüfung
den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und
orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der
aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

3. Beurteilung und Promotionen

Noten

Art. 20 Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die beste,
1 die schlechteste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende
Leistungen.

Zeugnis

Art. 21 ¹Am Ende jedes Semesters stellt die Klassenlehrerin oder
der Klassenlehrer der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis aus.

² Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die gesetz-
liche Vertretung bestätigt die Einsichtnahme mit Unterschrift.

³ Das Zeugnis enthält die Noten für die Leistungen
a in den Fächern gemäss Lektionentafel und
b in den Promotionsfächern.

⁴ Mit der Zeugnisnote wird die Gesamtleistung während der Zeug-
nisperiode bewertet.

⁵ Der Besuch von Fakultativfächern wird im Zeugnis mit einer Note beurteilt oder bestätigt.

⁶ Das Zeugnis enthält eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens.

⁷ Es enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

⁸ Die FMS bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Schülerin oder dem Schüler bei Schulaustritt aus.

Promotionsbestimmungen

Art. 22 ¹Promotionsfächer sind

a erste Landessprache,

b zweite Landessprache,

c dritte Sprache,

d Mathematik,

e Lernbereich Naturwissenschaften,

f Lernbereich Sozialwissenschaften,

g Lernbereich Musische Aktivitäten und Sport,

h Lernbereich Berufsfeldunterricht (ab zweitem Schuljahr).

² Die Ergebnisse aus den im jeweiligen Semester gemäss Lektionentafel im kantonalen Lehrplan unterrichteten Teilfächern der Lernbereiche haben dasselbe Gewicht.

³ Die für die Promotion massgebenden Noten sind die Zeugnisnoten der Promotionsfächer. Sie haben dasselbe Gewicht.

⁴ Ein Zeugnis ist genügend, wenn

a der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens 4,0 beträgt,

b höchstens drei Promotionsnoten ungenügend sind und

c die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

Promotionen

Art. 23 ¹Promotionen erfolgen am Ende jedes Semesters.

² Ein genügendes Zeugnis enthält den Vermerk «promoviert».

³ Ein erstes ungenügendes Zeugnis enthält den Vermerk «nächste Promotion gefährdet».

⁴ Wer zwei aufeinander folgende, ungenügende Zeugnisse hat, wird nicht promoviert.

⁵ Die FMS-Kommission entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.

⁶ Die FMS-Kommission kann zur Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik oder Gestalten im Falle einer Verteilung des Pensums eines Schuljahres auf zwei Jahre einen einzigen

Promotionstermin am Ende des zweiten Jahres bewilligen. Wer ein ungenügendes Zweijahreszeugnis hat, wird nicht promoviert.

Wiederholungs-
möglichkeit

Art. 24 ¹Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler haben das Recht, einmal zu wiederholen.

² Die Zulassung zum zweiten Semester des wiederholten Schuljahres setzt ein genügendes Zeugnis am Ende des ersten wiederholten Semesters voraus. Andernfalls erfolgt die Entlassung aus der FMS.

³ Die FMS-Kommission kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige, unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

⁴ Wer am Ende der Ausbildung die Bedingungen zur Erteilung des Fachmittelschulzeugnisses nicht erfüllt, kann das letzte Schuljahr auch dann einmal wiederholen, wenn sie oder er bereits ein Schuljahr wiederholt hat.

4. Rechtspflege

Art. 25 ¹Gegen Verfügungen der Leiterin oder des Leiters des Aufnahmeverfahrens kann Verwaltungsbeschwerde bei derjenigen FMS-Kommission erhoben werden, bei der die Anmeldung eingereicht wurde.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Diplommittelschulgesetzes.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 26 Die Beurteilung und Promotionen der Schülerinnen und Schüler der bisherigen Ausbildungsgänge der Diplommittelschule erfolgen nach bisherigem Recht.

Änderung von
Erlassen

Art. 27 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)

In den nachgenannten Bestimmungen wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 15 Buchstabe *b*, Anhang II Ziffern 3.5, 3.8, 3.15, 3.17 und 3.20.

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)

In der nachgenannten Bestimmung wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Anhang VII Ziffer 3.1.

3. Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 (SGV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe *b*, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *c*, Artikel 5, Artikel 6 Buchstabe *b*, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *b*, Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *b*.

4. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV)

In der nachgenannten Bestimmung wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *e*.

5. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990

Titel:

Verordnung über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV)

Geltungsbereich,
Begriff

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für alle kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMS).

² Der in dieser Verordnung verwendete Begriff «Fachmittelschule mit Fachmaturität (FMS)» entspricht dem Begriff «Diplommittelschule (DMS)» im Sinne des Diplommittelschulgesetzes.

Art. 17 ¹Die FMS-Kommission

1. bis 3. unverändert;
4. entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Promotionen;
5. bis 11. unverändert.

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen werden die Begriffe «Diplommittelschule» und «DMS» durch «FMS» ersetzt: Randtitel zu Artikel 2, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 11, Artikel 13 Absätze 1, 3, 6, 9 und 10, Randtitel zu Artikel 16, Artikel 16 Absätze 1 und 2, Abschnitt VI, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 21 und Artikel 22.

6. Verordnung vom 23. September 1987 über den freiwilligen Schulsport

In den nachgenannten Bestimmungen wird der Begriff «Diplommittelschule» durch «Fachmittelschule mit Fachmaturität» ersetzt: Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe *b*.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 28 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 12. April 1989 über die Aufnahmen und Promotionen an den deutschsprachigen kantonalen Diplommittelschulen (BSG 433.521),
2. Verordnung vom 12. April 1989 über die Aufnahmen und Promotionen an den französischsprachigen kantonalen Diplommittelschulen (BSG 433.522).

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen.

Bern, 23. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

30.
Juni
2004

**Verordnung über die Organisation
und die Aufgaben der Erziehungsdirektion
(Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² und ³ Unverändert.

Art. 6 ¹ «oder die Geschäftsordnung» wird aufgehoben.

² Sie oder er regelt die Organisation und die Führung der Direktion im Einzelnen, insbesondere

a bis *i* unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 7 ¹ und ² Unverändert.

³ «die Geschäftsordnung» wird ersetzt durch «die Regelung der Direktorin oder des Direktors über die Organisation und die Führung».

Art. 9 ¹ Das Generalsekretariat

a unverändert,

b «sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist» wird aufgehoben,

c bis *p* unverändert,

q erarbeitet Grundlagen für die Bildungsplanung und Bildungspolitik der Direktion,

r berät und informiert die Direktion und die Ämter über die Entwicklungen im Bildungswesen,

s führt Evaluationen durch, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,

t ist verantwortlich für das Bildungsmonitoring und die Bildungsstatistik,
u unverändert,
v und *w* aufgehoben.

² Es betreut die Leistungsvereinbarung mit dem Interregionalen Fortbildungszentrum Tramelan und stellt das Controlling sicher.

Art. 10 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 11 ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

a bis *d* unverändert,

e stellt die Koordination der Erwachsenenbildung sicher,

f fördert die Institutionen, die Angebote und die Dokumentation der Erwachsenenbildung gemäss der Gesetzgebung über die Förderung der Erwachsenenbildung.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² «Die Geschäftsordnung» wird ersetzt durch «Die Direktorin oder der Direktor».

³ Unverändert.

Anhang I

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang II

1. Unverändert.

1.1 Aufgehoben

1.2 und 1.3 Unverändert

1.4 Verwaltungsrat des IFZ

2. Betrifft nur den französischen Text

2.1 bis 2.9 Unverändert

3. Unverändert

3.1 Aufgehoben

3.2 bis 3.74 Unverändert

3.75 Kommission für Erwachsenenbildung

4. Unverändert

4.1 bis 4.11 Unverändert

4.12 und 4.13 Aufgehoben

4.14 und 4.15 Unverändert

- 4.16 bis 4.18 Aufgehoben
- 4.19 Unverändert
- 4.20 und 4.21 Aufgehoben
- 4.22 bis 4.24 Unverändert
- 4.25 und 4.26 Aufgehoben
- 4.27 Unverändert
- 5. bis 7. Unverändert

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. bis 4. Betrifft nur den französischen Text.

5. Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

Art. 114 ¹ Unverändert.

² Sie geben Auskunft
a und *b* unverändert,
c über das Thema der Diplomarbeit.

³ Unverändert.

Art. 129 ¹ Im Bereich der Individuellen Studien müssen 10 ECTS-Punkte erworben werden.

² Unverändert.

Art. 130 Aufgehoben.

Art. 141 ¹ Unverändert.

² Das Fachdiplom befähigt zum Unterrichten eines einzelnen Faches an allen Regelklassen der Sekundarstufe I und an freiwilligen zehnten Schuljahren.

³ Unverändert.

Art. 346 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der erweiterte Auftrag umfasst zusätzlich zum Grundauftrag insbesondere

a bis *c* unverändert,
d aufgehoben,
e unverändert.

Art. 421 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. bis 5. Unverändert.
6. Aufhebung per 31. August 2005
 - 6.1 Aufgehoben,
 - 6.2 Unverändert.
7. Unverändert.

Anhang I

zu Artikel 82 Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)

Leistungsnachweise und zugehörige ECTS-Punkte

Die ECTS-Punkte werden in Verbindung mit Leistungsnachweisen wie folgt vergeben

Form des Leistungsnachweises	Anzahl der zugehörigen ECTS-Punkte (E)
Prüfungen	
Schriftliche Prüfung von 2 Stunden Dauer	4 E
Schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer	5 E
Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer	3 E
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer	4 E
Praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer	2 E
Praktische Prüfung von 2 Stunden Dauer	3 E
Praktische Prüfung von 3 Stunden Dauer	4 E
Besondere Arbeiten	
Kurzreferat, Bericht, Protokoll, Präsentation, Übungen und Ähnliches	2 E
Exkursionsbericht, Feldaufnahmen und Ähnliches	3 E
Schriftliche Arbeit (maximal 12 Seiten oder 30 000 Zeichen), Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung, praktische Arbeit mit Bericht, Produkt und Ähnliches	3 E
Referat, schriftliche Arbeit (maximal 15 Seiten oder 37 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit, Produkt und Ähnliches	4 E

Form des Leistungsnachweises	Anzahl der zugehörigen ECTS-Punkte (E)
Schriftliche Arbeit (maximal 25 Seiten oder 62 000 Zeichen), praktikumsbezogene Planungsarbeit, praktische Arbeit mit Bericht, Produkt und Ähnliches	6 E
Diplomarbeit (maximal 50 Seiten oder 130 000 Zeichen)	10 E
Berufspraktische Studien in den Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	39 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	39 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für die Sekundarstufe	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	48 E
Berufspraktische Studien in der Stufenausbildung für das Höhere Lehramt	
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von berufspraktischen Tätigkeiten mit schriftlichen Arbeiten	15.5 E

6. und 7. Betrifft nur den französischen Text.

8. Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV)

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Abteilung Erwachsenenbildung des Generalsekretariats der Erziehungsdirektion» durch «Abteilung Erwachsenenbildung» ersetzt: Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absätze 1 und 3, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 1 und 3 und Artikel 15 Absatz 1.

9. und 10. Betrifft nur den französischen Text.

III.

Die Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen (BSG 430.210.111) wird aufgehoben.

IV.

1. Die Änderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben v und w, des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben e und f, des Anhangs II Ziffern 1.1 und 3.75 sowie Abschnitt II, Ziffer 8 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am 1. September 2004 in Kraft.

Bern, 30. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
Februar
2004

**Gesetz
über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
(Berichtigung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 26 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾,

auf Antrag der Redaktionskommission,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) wird wie folgt berichtigt:

Art. 5 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 9. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juli 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (Berichtigung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
Februar
2004

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zum Konkordat über
Errichtung und Betrieb einer interkantonalen
Polizeischule Hitzkirch**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang wiedergegebenen Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch als Gründungsmitglied bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 44 zu kündigen.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 19. Februar 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Rychiger*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 101.1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. Juli 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Konkordat vom 25. Juni 2003 über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung

Schliessen die Kantone ... sowie die Städte Bern und Luzern folgendes Konkordat:

I. Abschnitt Allgemeines

- Zweck** **Art. 1** Unter dem Namen «Interkantonale Polizeischule Hitzkirch» (IPH) errichten und betreiben die Konkordatsmitglieder für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule.
- Rechtsform** **Art. 2** ¹ Die IPH hat die Rechtsform der öffentlichrechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.
² Sitz der gemeinsamen Polizeischule ist Hitzkirch, LU.
³ Die Tätigkeit der IPH zugunsten der Konkordatsmitglieder ist nicht gewinnorientiert.
- Führung der Schule** **Art. 3** ¹ Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.
² Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde an den Schulrat zu Händen der Schuldirektion geführt. Die Konkordatsbehörde erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.
- Grundausbildung und Weiterbildung zugunsten der Konkordatsmitglieder** **Art. 4** ¹ Die IPH stellt die Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten der Konkordatsmitglieder sicher. Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden.
² Die IPH bietet eine Grundausbildung für besondere polizeiliche Dienste an, namentlich für Gemeindepolizei, für Botschaftsschutz und für Polizeidienstangestellte.
³ Die Konkordatsmitglieder verpflichten sich, soweit die IPH zentrale oder dezentrale Weiterbildungsveranstaltungen anbietet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten entsprechend ihren Weiterbildungsbedürfnisse an der IPH weiterzubilden.
- Forschung** **Art. 5** In den von ihr auszubildenden Bereichen und mit Blick auf die Ziele dieses Konkordats kann die IPH Forschung betreiben.

II. Abschnitt Organisation

A. Organe

Art. 6 Organe des Konkordats sind:

- a. Konkordatsbehörde
- b. Schulrat
- c. Schuldirektion
- d. externe Buchprüfungsstelle
- e. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
- f. unabhängige Rekurskommission

B. Konkordatsbehörde

Stellung
und Zusammen-
setzung

Art. 7 ¹Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Behörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule.

² Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder.

Organisation

Art. 8 ¹Die Konkordatsbehörde wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung lädt die Mitglieder mindestens einmal jährlich, mindestens drei Wochen zum Voraus zu einer Sitzung ein.

³ Die Konkordatsbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

Zuständigkeit

Art. 9 Die Konkordatsbehörde

a. regelt die ihr in diesem Konkordat ausdrücklich zur Regelung übertragenen Bereiche und das zur Umsetzung dieses Konkordats Notwendige;

b. regelt die Organisation der Schule;

c. ernennt die Schuldirektorin oder den Schuldirektor;

d. wählt eine externe Buchprüfungsstelle;

e. wählt die Mitglieder der Rekurskommission;

f. erteilt der Schule den vierjährigen Leistungsauftrag mit Globalbudget und entscheidet

- abschliessend über Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang der aufgelaufenen Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Beschluss bedarf einer Mehr-

- heit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens $\frac{2}{3}$ der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen;
- abschliessend über weitergehende Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang von maximal 2%. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens $\frac{2}{3}$ der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen. Darüber hinausgehende Ausweitungen des Globalbudgets bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Konkordatsmitglieder. Der Beschluss ist für alle Konkordatsmitglieder verbindlich, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, welche gleichzeitig $\frac{2}{3}$ der Beitragslast gemäss aktuellem Verteilschlüssel tragen, zugestimmt haben;
- g. genehmigt den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung der IPH; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden;
- h. nimmt den Bericht der externen Buchprüfungsstelle zur Kenntnis;
- i. schliesst Verträge über Erwerb und Miete von Liegenschaften.

C. Schulrat

Stellung
und Zusammen-
setzung

Art. 10 ¹Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.

² Der Schulrat besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Konkordatsmitglied sowie der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantons- bzw. Stadtpolizeikorps.

Organisation

Art. 11 ¹Der Schulrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Nicht wählbar ist die Schuldirektorin oder der Schuldirektor.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht bestimmt sich nach der von den Konkordatsmitgliedern im Durchschnitt der letzten vier Jahre beanspruchten Ausbildungsplätze der einjährigen Grundausbildung. Für die ersten zehn beanspruchten Ausbildungsplätze sowie pro jeweils 15 weitere Ausbildungsplätze bzw. angefangene Bruchteile hat jedes Mitglied je eine Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden.

³ Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der Konkordatsmitglieder.

Zuständigkeit

Art. 12 Der Schulrat

a. regelt den Schulbetrieb, das Prüfungswesen und die Erteilung des Diploms;

- b. ernennt das höhere Kader der Schule;
- c. prüft den Jahresbericht, den jährlichen Voranschlag sowie die Rechnung und legt diese der Konkordatsbehörde zur Genehmigung vor.

D. Schuldirektion

Begriff und
Zuständigkeit

Art. 13 ¹Die Schule wird durch eine Schuldirektorin oder einen Schuldirektor geleitet.

² Die Schuldirektion

- a. führt die Schule;
- b. verfügt über die von den Konkordatsmitgliedern der Schule zur Verfügung gestellten Mittel;
- c. entscheidet alle für die Erfüllung der Aufgaben der Grundausbildung und Weiterbildung und der Forschung notwendigen Fragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

E. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

Stellung
und Zusammen-
setzung

Art. 14 ¹Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

² Jedes Konkordatsmitglied hat Anspruch auf zwei Sitze in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission.

Organisation

Art. 15 ¹Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst und erlässt ein Geschäftsreglement. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

² Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.

³ Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit

Art. 16 ¹Die interkantonale Geschäftsprüfungskommission prüft die Ziele und deren Verwirklichung, die mehrjährige Finanzplanung, die Kosten- und Leistungsrechnung und den Bericht der externen Buchprüfungsstelle. Sie besitzt Akteneinsichtsrecht und kann Organe, Mitarbeitende, Auszubildende und Auszubildende der IPH anhören.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission erstellt zu Händen der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben.

F. Unabhängige Rekurskommission

Zusammen-
setzung

Art. 17 ¹Die unabhängige Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern sowie einem nicht stimmberechtigten Sekretariat. Die Funktion als Mitglied der Rekurskommission ist nebenamtlich.

² Jedes Konkordatsmitglied kann eine Person für die Rekurskommission vorschlagen. Die Konkordatsbehörde wählt daraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Die Zugehörigkeit zur Konkordatsbehörde, zum Schulrat, zur Schuldirektion oder zum vollamtlichen Lehrkörper der IPH schliesst die Wahl in die Rekurskommission aus.

³ Die Leitung der Rekurskommission muss einer Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung übertragen werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Angehörige eines Polizeikorps eines Konkordatsmitglieds sein.

⁴ Die Mitglieder sind für vier Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt per 1. Januar, erstmals im Jahr der Schuleröffnung.

⁵ Das Sekretariat wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

⁶ Die Konkordatsbehörde regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission.

Zuständigkeit

Art. 18 Die unabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Konkordatsbehörde, der Schuldirektion sowie des Schulrats. Sie ist in ihrem Entscheid nicht weisungsgebunden. Sie hat volle Kognition.

Entscheid-
verfahren

Art. 19 ¹Die Rekurskommission hat ihren Sitz in Hitzkirch.

² Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

³ Enthält weder dieses Konkordat noch das Schulstatut eine besondere Regelung, so gilt das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Luzern analog.

Weiterziehung

Art. 20 ¹Gegen Entscheide der Rekurskommission kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Es findet das Verwaltungsverfahrenrecht des Kantons Luzern Anwendung.

² Entscheide betreffend Verfügungen über den Schulausschluss von Auszubildenden der Konkordatsmitglieder sind bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde des anstellenden Konkordatsmitglieds anzufechten. Es findet das Verfahrensrecht des betroffenen Konkordatsmitglieds Anwendung.

III. Abschnitt Sonderleistungen des Standortkantons

Art. 21 Der Kanton Luzern als Standortkanton erbringt zugunsten der IPH folgende Sonderleistungen:

- a. Der Kanton Luzern errichtet auf seinen für den Schulbetrieb erforderlichen Liegenschaften in Hitzkirch ein selbständiges und dauerndes Baurecht und überträgt dieses auf die IPH. Das Baurecht ist nach Ablauf der gesetzlichen Maximaldauer auf Begehren der IPH zu deren Gunsten zu erneuern. Die Kosten der Errichtung, Eintragung und Übertragung gehen zu Lasten des Kantons Luzern. Die IPH entrichtet dem Kanton Luzern zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs einen einmaligen Baurechtszins von 20 Millionen Franken. Die Heimfallentschädigung beträgt $\frac{1}{3}$ des Verkehrswerts im Zeitpunkt des Heimfalls.
Der Kanton Luzern haftet für nach Übertragung auftretende versteckte Mängel während fünf Jahren.
Weiteres regeln die Konkordatsbehörde und der Kanton Luzern im Baurechtsvertrag.
- b. Der Kanton Luzern verpflichtet sich, für die Absicherung der notwendigen Rechte zu Gunsten der IPH auf den Liegenschaften Dritter besorgt zu sein. Die Absicherung hat soweit möglich dinglich zu erfolgen, und es ist für alle nicht ausschliesslich polizeilich nutzbare Infrastruktur eine angemessene Heimfallentschädigung vorzusehen.
- c. Auf Begehren der IPH übernimmt der Kanton Luzern bei Bautätigkeiten der Schule auf deren Rechnung die Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.
- d. Für die Aufbauphase der IPH stellt der Kanton Luzern die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- e. Der Kanton Luzern gewährt der IPH ab Inkrafttreten des Konkordats ein zinsloses Darlehen im Betrag von 7 Millionen Franken, das spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme des Schulbetriebs zurückzubezahlen ist.
- f. Der Kanton Luzern befreit die IPH von allen Kantons- und Gemeindesteuern. Ausgenommen sind gewinnorientierte Tätigkeiten zugunsten Dritter.

IV. Abschnitt Finanz- und Rechnungswesen

Art. 22 Die IPH wird durch Beiträge der Konkordatsmitglieder sowie durch die von der Schule bei Dritten akquirierten Mittel (Drittmittel) finanziert.

Art. 23 ¹Die IPH wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, Finanzbuchhaltung und dazugehörige Nebenbücher, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie über eine Finanzplanung.

Allgemeine
Finanzierung

Finanzielle
Führung

- ² Die IPH arbeitet mit einem Vier-Jahres-Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.
- ³ Die Schuldirektion erstellt für den Schulrat zu Handen der Konkordatsbehörde einen jährlichen Voranschlag.
- ⁴ Die IPH kann Rückstellungen und Reserven bilden und trägt dem laufenden Wertverzehr des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.
- ⁵ Eine externe, anerkannte Buchprüfungsstelle prüft die Rechnung und erstattet zu Handen des Schulrates und der Konkordatsbehörde Bericht.

Betriebskosten
und ihre
Deckung

Art. 24 ¹ Grundausbildung und Weiterbildung sowie die Lehrgänge für besondere polizeiliche Dienste werden den Konkordatsmitgliedern zu Selbstkosten verrechnet. Die Selbstkosten beinhalten neben den Betriebskosten einen angemessenen Risikozuschlag zur Bildung von Eigenkapital.

- ² Die Leistungserbringung für Dritte muss gewinnbringend sein und darf die Auftragserfüllung der Polizeischule sowie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Konkordatsmitglieder nicht beeinträchtigen.
- ³ Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres Globalbudget festgelegt. 70% der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30% der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.
- ⁴ Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.
- ⁵ Die Rechnungsstellung der Leistungspauschale erfolgt hälftig im Januar und Juni. Andere Lehrgänge und Kurse sowie anderweitige Leistungen zugunsten Dritter werden unmittelbar den Auftraggebern fakturiert.

V. Abschnitt Personal

An der IPH ange-
stelltes Personal

Art. 25 ¹ Die IPH stellt das für die Leitung und den Betrieb der Schule notwendige Personal an.

² Für das Anstellungsverhältnis gilt das Personalrecht des Kantons Luzern, soweit dieses Konkordat nicht abweichende Bestimmungen enthält.

³ Stellenplan, Einreihung der Stellen, Arbeitszeit und Ferienanspruch werden durch die Konkordatsbehörde festgelegt.

⁴ Der Kanton Luzern ermöglicht den Anschluss der IPH an die Pensionskasse für Angestellte des Kantons Luzern.

Nicht an der IPH
angestelltes Aus-
bildungspersonal

Art. 26 ¹ Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH der Grösse ihrer Ausbildungskontingente entsprechend (Art. 27) qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.

² Stellen die Konkordatsmitglieder nicht entsprechend ihren Ausbildungskontingenten qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung, so kann die Konkordatsbehörde gemäss einem von ihr zu erlassenden Tarif eine Ersatzabgabe erheben, welche zur Gewinnung qualifizierten Personals verwendet wird.

³ Der Aufwand, welcher den Konkordatsmitgliedern durch die Zurverfügungstellung ihrer Angestellten entsteht, ist gemäss Tarif der Schule durch die IPH zu vergüten.

VI. Abschnitt Auszubildende

Minimal garan-
tierte Ausbil-
dungsplätze

Art. 27 ¹ Jedem Konkordatsmitglied wird im Rahmen der Schulkapazitäten pro Lehrgang ein Minimalkontingent an Ausbildungsplätzen garantiert. Die Konkordatsmitglieder haben im Rahmen dieses Kontingents einen Rechtsanspruch auf Entsendung von Auszubildenden der Kantonspolizeikorps bzw. der Korps der Stadt Bern und der Stadt Luzern sowie ihrer Gemeindepolizeikorps.

² Das Minimalkontingent wird durch Aufteilung von 90% der zur Verfügung stehenden Plätze (Schulkapazität) im Verhältnis der jährlichen Beiträge der Partner errechnet. Das Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Minimal-
kontingent des
Konkordats-
mitglieds X = $\frac{90\% \text{ der zur Verfügung stehenden Plätze} \times \text{jährlicher Beitrag des Konkordatsmitglieds X}}{\text{gesamte Beiträge der Konkordatsmitglieder gemäss Globalbudget}}$

³ Über die Zuteilung freier Plätze an die Konkordatsmitglieder entscheidet die Schuldirektion. Ist die Nachfrage nach ungebundenen freien Plätzen grösser als das Angebot, so erfolgt eine Aufteilung dieser Plätze im Verhältnis des Minimalkontingents.

⁴ Der Kanton Bern kann im Rahmen seines Kontingents im Austausch seiner französischsprachigen Auszubildenden deutschsprachige Auszubildende eines anderen Kantons an die IPH entsenden.

Zulassung

Art. 28 ¹ Bewerbungsverfahren und Anstellung der Auszubildenden erfolgen durch die Konkordatsmitglieder.

² Der Schulrat erstellt ein gemeinsames Anforderungsprofil.

Rechtliche
Stellung der
Auszubildenden

Art. 29 ¹ Die Auszubildenden werden durch die Konkordatsmitglieder der IPH zur Ausbildung zugewiesen.

² Die Auszubildenden unterstehen den personalrechtlichen Vorschriften des entsprechenden Konkordatsmitglieds, soweit nicht dieses Konkordat oder das Schulstatut etwas anderes bestimmt.

³ Die Auszubildenden können verpflichtet werden, während einer von der Konkordatsbehörde festzulegenden Dauer eine Unterkunft in den Räumlichkeiten der Schule zu beziehen. Die Konkordatsbehörde kann während des Pflichtinternats von den Auszubildenden einen Beitrag an Unterkunft und Verpflegung verlangen.

⁴ Ausserhalb des obligatorischen Internatsbetriebs kann die IPH Auszubildenden im Rahmen der Bettenkapazität eine Unterkunft zur Verfügung stellen. Ist der auszubildenden Person eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aufgrund der Distanz nicht möglich, so ist unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Konkordatsbehörde regelt die näheren Voraussetzungen. Die Auszubildenden haben keinen eigenen Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung.

Disziplinarrecht

Art. 30 ¹ Während ihrer Ausbildung an der IPH sind die Auszubildenden der Disziplinarordnung der Schule unterstellt. Disziplinarmassnahmen werden durch die Schuldirektion verfügt. Ausgenommen sind Ausbildungsaufenthalte bei den Konkordatsmitgliedern (Praktikum, usw.).

² Disziplinarmassnahmen sind der Schulausschluss, der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht sowie der schriftliche Verweis. Massnahmen schulischer Natur, namentlich zusätzlicher Unterricht, gelten nicht als Disziplinarmassnahmen und bleiben vorbehalten.

³ Die betroffene Person kann die Disziplinarmassnahme bei der unabhängigen Rekurskommission anfechten.

Schulausschluss

Art. 31 ¹ Bei ungenügenden Leistungen oder schwerem Fehlverhalten kann die auszubildende Person von der Schuldirektion von der Schule ausgeschlossen werden.

² Der Schulausschluss gilt per sofort, auch wenn die Anstellungsbedingungen zwischen dem Konkordatsmitglied und der auszubilden-

den Person eine sofortige Entlassung aufgrund disziplinarischer Gründe oder mangels genügender schulischer Leistungen nicht vorsieht.

³ Gegen die Verfügung der Schuldirektion kann bei der unabhängigen Rekurskommission Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Austritt
und Übertritt

Art. 32 ¹Die Konkordatsmitglieder sind befugt mit ihren Auszubildenden für die entstehenden Kosten einen Rückzahlungsvorbehalt zu vereinbaren.

² Der Korpswechsel während der Ausbildung ist ausgeschlossen.

³ Tritt eine an der IPH ausgebildete Person während der ersten fünf Dienstjahre nach Schulabschluss in den Dienst eines anderen Konkordatsmitglieds ein, so ist dieses verpflichtet, dem ausbildenden Konkordatsmitglied die mit der Ausbildung entstandenen Kosten pauschal (inkl. Lohn während der Schule) zu ersetzen. Der Betrag reduziert sich pro bereits absolvierten Dienstmonat um $\frac{1}{60}$. Der Rückzahlungsvorbehalt gegenüber dem übertretenden Mitarbeitenden entfällt. Die Konkordatsbehörde legt den für alle Fälle gleichermassen geltenden Pauschalbetrag fest.

Rechtliche
Stellung
der Weiter-
zubildenden

Art. 33 Die Artikel 29 bis 31 gelten analog auch für die Weiterbildung.

VII. Abschnitt: Haftung

Art. 34 ¹Die IPH haftet für den Schaden den ihre Organe, Mitarbeitenden, Ausbildenden und Auszubildenden sowie die Rekurskommission in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Konkordat Dritten widerrechtlich zufügen. Die Verantwortlichen können von Dritten nicht belangt werden. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern.

² Während Tätigkeiten zugunsten der Konkordatsmitglieder (Praktika usw.) entfällt die Haftung der IPH.

³ Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern vorgesehenen Verfahren beurteilt.

Schaden zum
Nachteil der IPH
oder der Konkordatsmitglieder

Art. 35 Die Mitglieder der Organe des Konkordats, die Mitarbeitenden, die Ausbildenden und die Auszubildenden der IPH haften dieser sowie den Konkordatsmitgliedern für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden. Im Übrigen gilt das Staatshaftungsrecht des Kantons Luzern.

VIII. Abschnitt Anwendbares Recht

Art. 36 Wo dieses Konkordat keine Bestimmungen enthält und weder die einzelnen Konkordatsmitglieder noch die Konkordatsbehörde zur Regelung zuständig sind, namentlich betreffend Submission, Datenschutz und Archivrecht, ist das Recht des Kantons Luzern anwendbar.

Art. 37 Publikationen der Schule erfolgen in allen amtlichen Publikationsorganen der Konkordatsmitglieder.

IX. Abschnitt Zusammenarbeit und Verhältnis zu Dritten

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Konkordatsmitgliedern

Art. 38 ¹Die Konkordatsmitglieder sind bestrebt, zum Nutzen der IPH ihre Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

² Zum Nutzen einer effizienten und effektiven Ausbildung an der IPH und einer kostengünstigen Aufgabenerfüllung erklären die Konkordatsmitglieder, soweit als möglich und unter Beachtung der innerkantonalen Zuständigkeiten einheitliche Vorgaben für das polizeiliche Handeln und die auf die Ausbildung sich auswirkenden Beschaffungsvorhaben erreichen zu wollen.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 39 Die Konkordatsbehörde kann mit dem Bund Vereinbarungen betreffend die polizeiliche Ausbildung abschliessen.

Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen

Art. 40 Die IPH kann mit Ausbildungsinstitutionen des In- und Auslands zusammenarbeiten.

Ausbildung Dritter

Art. 41 ¹Die Konkordatsbehörde kann, soweit die Kapazität der Schule dies erlaubt, die Zulassung von weiteren, nicht den Konkordatsmitgliedern angehörenden Personen ermöglichen.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

X. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 42 ¹Das Konkordat tritt in Kraft, sofern Konkordatsmitglieder, welche zusammen mindestens 95% der Beiträge (gemäss Anhang 1) zu übernehmen haben, ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist bis am 31. Dezember 2004 gegenüber der Staatskanzlei des Kantons Luzern zu erklären, welche das Konkordat und dessen Zustandekommen dem Bundesrat zur Kenntnis bringt. Spätere Beitrittserklärungen stellen Beitritte weiterer Konkordatsmitglieder nach Artikel 43 dar.

³ Die jährlichen Beiträge der Konkordatsmitglieder nach Globalbudget können im Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebs von der

Konkordatsbehörde auf maximal 13,66 Mio. Franken festgelegt werden. In Abweichung von Artikel 9 lit. f bedarf eine den Teuerungsausgleich überschreitende Ausweitung des Globalbudgets während der ersten vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs der Zustimmung der zuständigen Organe aller Konkordatsmitglieder.

Beitritt weiterer Kantone

Art. 43 Das Konkordat steht weiteren Kantonen zum Beitritt offen. Die Konkordatsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Schulkapazitäten, der finanziellen Gegebenheiten und der Entwicklungsziele der Schule über die Aufnahme. Mit der Zustimmung zum Beitritt wird ein Minimalkontingent sowie der vom eintretenden Kanton zu bezahlende einmalige Eintrittsbeitrag festgelegt.

Kündigung

Art. 44 ¹Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per 31. Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären.

² Führen Umstrukturierungen im Polizeiwesen eines Konkordatsmitglieds dazu, dass dieses keine Polizistinnen und Polizisten mehr ausbildet, so ist eine Kündigung auch vor dem 31. Dezember 2035 zulässig.

³ Die Entschädigung für die im Zeitpunkt des Austritts laufenden Lehrgänge bleibt geschuldet. Das austretende Konkordatsmitglied ist berechtigt, die betroffenen Auszubildenden die Lehrgänge ordentlich abschliessen zu lassen.

⁴ Das austretende Konkordatsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütungen irgendwelcher Art durch die IPH oder die Konkordatsmitglieder.

⁵ Die im Konkordat verbleibenden Mitglieder entscheiden über allfällige Anpassungen des Konkordates, falls dies ein Konkordatsmitglied beantragt.

⁶ Die Kündigung durch den Kanton Luzern mit dem Ziel der Neuverhandlung der Sonderleistungen des Standortkantons (Art. 21) ist unzulässig.

Auflösung

Art. 45 ¹Der Beschluss über die Auflösung dieses Konkordats bedarf der Einstimmigkeit aller Konkordatsmitglieder.

² Ein allfälliger Liquidationserlös wird nach Massgabe der Beiträge der Konkordatsmitglieder während der der Liquidation vorangehenden zehn Jahre unter den Mitgliedern verteilt.

³ Für allfällige Verluste haften die Konkordatsmitglieder analog Absatz 2.

Anhang 1 zum Konkordat IPH

gemäss Art. 42

Berechnung der von den Partnern im Rahmen ihrer prozentualen Beitragspflicht gemäss Artikel 24 in Verbindung mit der Planerfolgsrechnung zu leistenden Beiträge

Jahresbudget IPH	13 654 000.00
./. Botschaftsschutz	400 000.00
./. Polizeidienstangestellte	320 000.00
./. Gemeindepolizei	320 000.00
./. Übrige Dienstleistung*	240 000.00
Gesamtbeiträge der Partner gemäss Artikel 24	12 374 000.00

* nicht berücksichtigt sind die Einnahmen der Schule im Rahmen der Unkostenbeiträge der Schüler während des dreimonatigen Pflichtinternats nach Artikel 29 Absatz 3. Die Konkordatsbehörde wird den Unkostenbeitrag vor Betriebsaufnahme in einem Tarif festlegen. Die nachstehend ausgewiesenen jährlichen Beiträge der Konkordatspartner werden sich entsprechend verringern.

Aufteilung auf die Partner

Konkordatspartner	Prozent gemäss Verteilsschlüssel nach Artikel 24 Stand 25. Juni 2003	Frankenbeträge gemäss Plan-Erfolgsrechnung vom 25. Juni 2003
Aargau	12,7	1 571 498.00
Basel-Land	8,8	1 088 912.00
Basel-Stadt	14,7	1 818 978.00
Bern Kanton	22,1	2 734 654.00
Luzern Kanton	9,4	1 163 156.00
Nidwalden	1,5	185 610.00
Obwalden	1,0	123 740.00
Solothurn	9,0	1 113 660.00
Schwyz	4,0	494 960.00
Uri	1,2	148 488.00
Zug	3,5	433 090.00
Stadt Bern	9,2	1 138 408.00
Stadt Luzern	2,9	358 846.00
Total	100	12 374 000.00

Die entsprechenden Werte werden im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gemäss Artikel 24 Absatz 4 aktualisiert.